

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.216.764

Ihr Zeichen: 52/PET-NR/2021

Wien, 17. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hat im Zuge der Vorberatungen in Bezug auf die Petition Nr. 52 betreffend „Nein zum Testzwang für Kinder“ (52/PET-NR/2021) in seiner Sitzung am 17. März 2021 beschlossen, mein Ministerium binnen acht Wochen zu einer schriftlichen Stellungnahme zur gegenständlichen Petition, ho. einlangend am 22. März 2021, einzuladen.

Das Ziel aller schulischen Regelungen im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass ein bestmöglicher Unterricht bei größtmöglicher Sicherheit für alle Beteiligten sowie bei geringstmöglichen Abweichungen vom Schulbetrieb gegenüber der „Vor-COVID-Zeit“ durchgeführt werden kann. Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren Folgen können – wie in weiten Teilen des täglichen Lebens – nur dann erfolgreich sein, wenn sie einen gewissen Verbindlichkeitscharakter aufweisen. Das gilt auch im Schulbereich, für welchen das Schulrecht den Staat und die staatliche Verwaltung verpflichtet, für die Sicherheit, und somit auch für die Gesundheit, der Schülerinnen und Schüler in der Schule zu sorgen. Käme der Staat dieser Aufgabe nicht nach, so läge eine Verletzung der ihm obliegenden Schutzpflichten vor. Die im Schulrecht (Schulzeitgesetz 1985) schon bisher enthaltene Regelung der Schulschließung kommt, vor allem bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes oder bei Naturkatastrophen, immer wieder zum Tragen. Nunmehr wurde im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ermöglicht, dass im Falle einer gesundheitsbehördlichen Schließung gemäß § 18 Epidemiegesetz der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance Learning) anstelle der bisher für solche Fälle vorgesehenen Einstellung des Unterrichtsbetriebes stattfinden kann.

Um trotz der angespannten epidemiologischen Lage einen regulären Unterrichtsbetrieb zu ermöglichen, ist das Tragen von Masken sowie die Vornahme von Testungen unabkömmlich. Die Einhaltung der entsprechenden Regelungen gehört folglich zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Schulrechtlich ist dies in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21) geregelt. Deren gesetzliche Grundlage bilden die Schulgesetze und die besonderen COVID-Regelungen aus dem Frühjahr 2020. Insbesondere sind darin Vorgaben für die Organisation des Unterrichts und die Hygienevorschriften verankert. Ungetestete Personen stellen ein Risiko für alle Beteiligten in der Schule dar und können durch den Eintrag von Infektionen auch die Ursache für die Schließung einer Schule, sohin auch die Einstellung von jedweder Betreuung vor Ort sein.

Die Regelungen sehen vor, dass alle Schülerinnen und Schüler Unterricht in jener Form erhalten, die mit den Interessen aller am Schulleben Beteiligten, einschließlich jener Personen, die sich um eine Ansteckung sorgen oder vor einer Erkrankung sogar fürchten, vereinbar ist. Neben der Deklaration als Pflicht der Schülerinnen und Schüler legt die C-SchVO 2020/21 auch fest, dass bei einer Verweigerung die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler am ortsungebundenen Unterricht teilnehmen muss. Die Leistungsfeststellung und -beurteilung wird für Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht gemäß § 7 C-SchVO 2020/21 vorgenommen. Auf diese Weise ist nicht nur die Basis einer korrekten Beurteilung der Leistungen gelegt, sondern auch die maximale Sicherheit der an der Schule verbleibenden Personen sichergestellt. Eine Suspendierung ist generell ein finales Mittel, das erst dann ergriffen wird, wenn alle anderen Maßnahmen erfolglos waren. Sie kommt dann in Frage, wenn eine testverweigernde Schülerin bzw. ein testverweigernder Schüler in weiterer Folge auch die Mitarbeit im Rahmen des ortsungebundenen Unterrichts verweigert.

Hinsichtlich des Forderungspunktes nach Einführung anderer Sicherheitskonzepte wird darauf hingewiesen, dass neben der verpflichtenden Durchführung von Testungen auch weitere Maßnahmen organisatorischer Art ergriffen wurden, um eine Ansteckung mit COVID-19 im Rahmen des Schulbesuchs zu minimieren. Da das Auftreten von Infektionen durch keine wie immer geartete Maßnahme gänzlich verhindert werden kann, ist die Vorgabe einer entsprechenden Testung vor der Teilnahme am Präsenzunterricht jedenfalls eine sachlich gerechtfertigte und im Rahmen der Güterabwägung zu setzende Maßnahme. Eine gemeinsame Studie der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und des Science Complexity Hub hat die Sinnhaftigkeit und Effektivität des gewählten Maßnahmenbündels bestätigt und dessen weitere Umsetzung empfohlen (siehe https://www.csh.ac.at/wp-content/uploads/2021/01/Policy-Brief-Schulen_Final-20210120.pdf).

Darüber hinaus stellt eine breite Testung, die zu einer frühzeitigen Unterbindung von Infektionsketten führt, auch einen positiven Beitrag im gesamtepidemiologischen Geschehen dar.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.